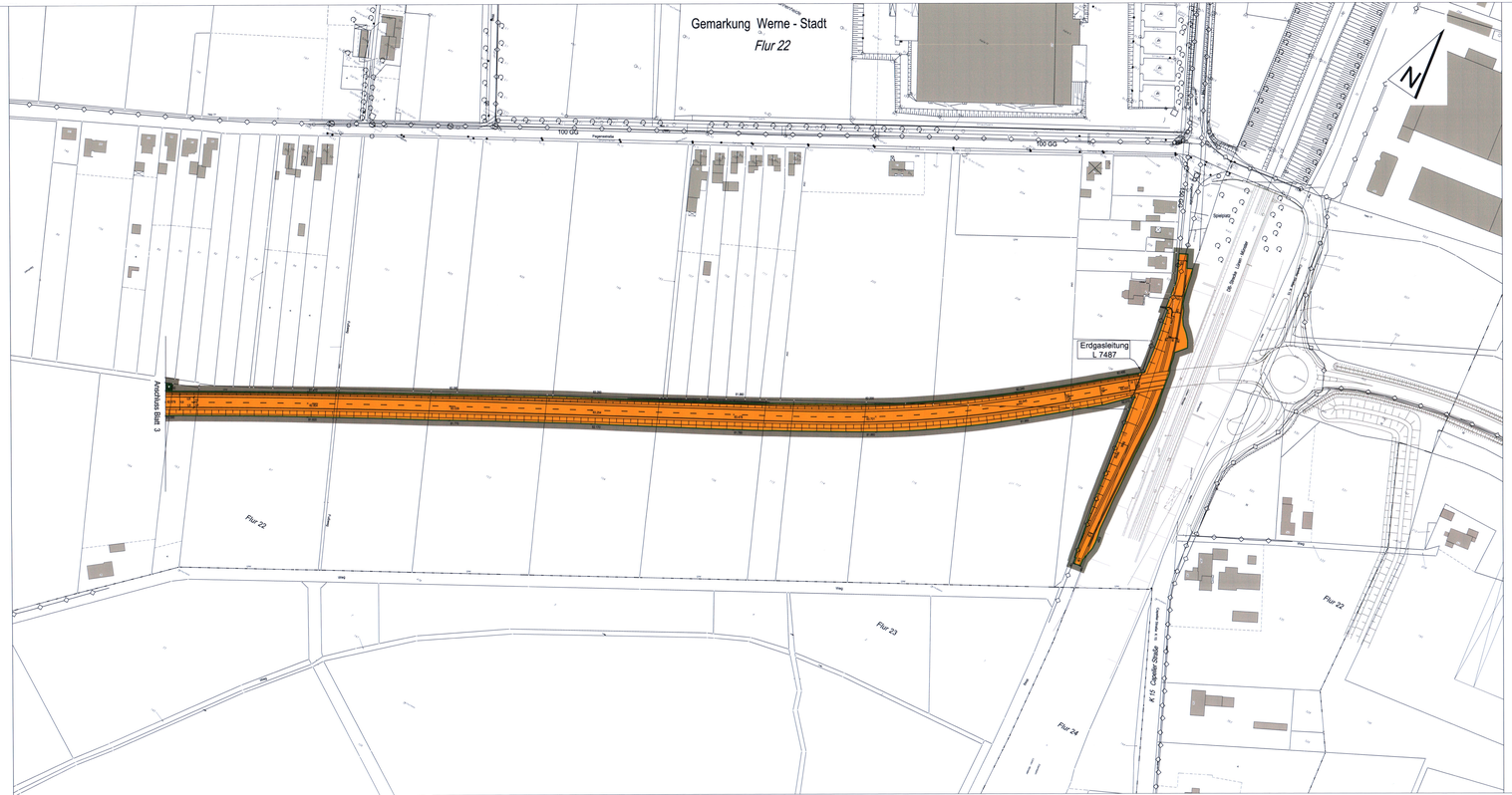

Zeichenerklärung

6. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB;

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 Abs. 4 BauGB;

Wasserflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB;

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB;

15.6 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB;

Lärmschutzwall

15.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB;

Aufschüttung

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB;

Maßnahme E 1.1

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Altlastenverdachtsfläche

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 Abs. 6 BauGB;

oberirdisch
unterirdisch

Textliche Festsetzungen

Immissionsschutz

Die zeichnerisch festgesetzten Lärmschutzwälle müssen fertiggestellt sein, bevor die Straße für den Verkehr freigegeben wird. (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Wasser

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist aus wasserrechtlichter Sicht die Verwertung und der Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recycling-Baustoffe / Bauschutt, industrielle Reststoffe) und schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (Trag- und Gründungsschichten, Geländemodellierungen und Verfüllungen) ausgeschlossen. Für diese Zwecke sind ausschließlich schadstofffreie natürliche geogene Baustoffe wie z.B. Gesteinsschotter oder Split bzw. Bodenmaterialien der Verwertungsklasse Z 0 der LAGA zugelassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft I.V.m. Anpflanzen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB I.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Entlang der Straßentrasse sind entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen durch den Straßenbaulastträger folgende Maßnahmen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten:

1. Maßnahmen-Nr. A 2.1
Im Anschluss an das Niermannsholz ist naturnaher Laubwald durch Aufforstung neu zu begründen. Zur Ausbildung eines gestuften Waldrandes sind an der östlichen Flächengrenze randlich Straucharten zu pflanzen. Dabei sind ausschließlich Forstgehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden.
Nach Abschluss der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt im Dickungsstadium nochmals eine Auslichtung. Danach sind nur noch entwicklungsbedingt notwendige Maßnahmen durchzuführen. Mit zunehmendem Alter ist durch einzelstammsweises Ausholzen (Plentern) die Naturverjüngung zu fördern. Die Unterhaltung ist mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

2. Maßnahmen-Nr. A 4.1
Die nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen der Südkirchener Straße (K 8) sind vollständig zurückzubauen und zu rekultivieren. Die Oberflächenbefestigung und der Straßenunterbau sind vollständig zu entfernen. Das ausgebaute Material ist aufzubereiten und wiederzuverwenden oder einer geordneten Deponierung zuzuführen. Die Bereiche sind mit Unter- / Oberboden aufzufüllen und mit Landschaftsrasen einzusähen, der gelenkten Sukzession zu überlassen oder locker mit bodenständigen Laubgehölzen zu bepflanzen.
Nach Abschluss der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die weitere Unterhaltung der Gehölzflächen auf der Grundlage des Merkblattes für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil 1 „Grünpflege" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Alle notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen sind ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Die einschürigen / mehrjährigen Rasenflächen sind nach Bedarf bis zu 1 Mal pro Jahr zu mähen. Um eine Verbuschung zu verhindern, sind die gelenkten Sukzessionsflächen alle 3 bis 5 Jahre zu mähen.

3. Maßnahmen-Nr. A 4.2
Entlang der neuen Anbindung Moorbecke sind wegbegleitend Obstbäume anzupflanzen. Dabei sind ausschließlich Apfel- und Birnenhochstämme lokaler Sorten zu verwenden. Zwischen den einzelnen Baumstandorten ist ein Pflanzabstand von 10 - 12 m einzuhalten. Unter den Bäumen ist im Rahmen der natürlichen Sukzession ein 5 m breiter Krautsaum zu entwickeln.
Nach der Pflanzung der Obstbäume (32 Stück) ist ein Schutz vor Wildverbiss anzubringen. In den ersten 5 Jahren sind jährlich Erziehungsschnitte an den Jungbäumen durchzuführen, danach nach Bedarf im Abstand von 2 bis 5 Jahren Erhaltungsschnitte. Alle Schnittmaßnahmen an den Bäumen sind ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
Der Krautsaum ist durch Eichenspaltpfähle (Durchmesser mind. 50 cm, Länge 2 m, mind. 60 cm tief in die Erde eingebracht), die in einem Abstand von 10 m gesetzt werden und auf Dauer zu erhalten sind, von den landwirtschaftlich genutzten Flächen abzugrenzen. Er darf nicht geolingt, gekälkt oder befahren und nicht als Wander- oder Reiweg genutzt werden. Der Krautsaum ist 1 Mal jährlich nach dem 15.09. mit dem Balken- oder Sichelmäher zu mähen und das Mähgut nach 1 bis 3 Tagen abzuräumen.

4. Maßnahmen-Nr. E 1.1
Auf der derzeitigen Ackerfläche zwischen der Straßentrasse und dem Gewerbegebiet Wahnbrink ist eine Gehölzfläche anzulegen. Die Pflanzung erfolgt mit einem Pflanzabstand von 1 x 1 m und einem Baumartenanteil von ca. 60 % Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea) und Wildkirsche (Prunus avium) und einem Strauchartenanteil von ca. 40 % Eberesche (Sorbus aucuparia), Faulbaum (Rhamnus frangula), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Holunder (Sambucus nigra), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) und Schneeball (Viburnum opulus u. Viburnum lantana).
Sollten nach Abschluss der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege Schnittmaßnahmen notwendig werden, sind diese ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Hinweise

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax 02761/2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Werbeanlagen, Beleuchtungsanlagen

Werbeanlagen im Bereich der freien Strecke und Beleuchtungsanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Genehmigung der zuständigen Straßenbauverwaltung.

Kampfmittel

Weist der Erdaushub bei Durchführung der Bauvorhaben auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
(Anschrift: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Tel. 02931/82144 oder 02331/69270)

Bergbau

Im Plangebiet sind in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten. (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Verfahrensvermerke

Die Planungsgrundlage (Stand: Oktober 2008) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Werne, 24.06.2009

Dipl.-Ing. Vermessung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Werne vom 08.11.2005 aufgestellt und am 14.11.2005 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Werne, Teil A, Ausgabe 17 (IV/718) bekannt gemacht worden.

Werne, 15.11.2005

Vorsitzender

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 22.04.2009 bis einschließlich 22.05.2009 öffentlich ausgelegen.

Werne, 25.05.2009

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Werne am 24.06.2009 als Satzung beschlossen worden.

Werne, 25.06.2009

Bürgermeister

Schriftführer

Das Inkrafttreten des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Stadt Werne, Teil A, Ausgabe 8 (IV/748), am 25.06.2009 bekannt gemacht worden.

Werne, 25.06.2009

Bürgermeister

Übersichtsplan ohne Maßstab

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zzt. gültigen Fassung
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 Planzv' 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zzt. gültigen Fassung
4. Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 ID2 - 7120) in der zzt. gültigen Fassung
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NW. 2023) in der zzt. gültigen Fassung
6. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256) in der zzt. gültiger Fassung
7. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568) in der zzt. gültigen Fassung
8. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S.926) SGV. NW 77 in der zzt. gültigen Fassung

STADT WERNE

Bebauungsplan L 518 n

-Teilabschnitt "A" Nordumgehung-

Blatt 4 (von 4)

M 1:1000

- Stadtentwicklung / Stadtplanung -

BÜ./Ba.